



Landkreis
Börde

2. Änderung der Richtlinie 2/2008

Leistungen für die Erstausstattung
einer Wohnung einschließlich
Haushaltsgeräten

Gültigkeit der Richtlinie: ab 01.10.2016
Veröffentlichung der Richtlinie: 01.10.2016

Ansprechpartner: Fachdienst Soziales
Katja Klommhaus
Fachdienstleiter Dr. Marcus Waselewski

Anschrift: Farsleber Str. 19
39326 Wolmirstedt

Telefon: 03904 / 7240 4151
Telefax: 03904 / 7240 52666
E-Mail: soziales@boerdekreis.de

2. Änderung der Richtlinie 2/2008

Leistungen für die Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gemäß § 24 Abs. 3 Satz Nr. 1 Sozialgesetzbuch II (SGB II) und § 31 Abs.1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

Diese Richtlinie legt für den SGB II als auch den SGB XII Bereich Pauschalbeträge im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 5 und Satz 6 SGB II und § 31 Abs. 3 SGB XII fest.

Die Erhebung erfolgte im unteren einfachen Marktsegment. Dazu zählen An- und Verkäufe sowie Möbelgeschäfte mit vergleichbar niedrigen Preisen.

1. Begriff

Der Begriff „Erstaussattung“ bedarf einer engen Auslegung. Die Erstaussattung ist klar abzugrenzen von einer reinen Ersatzbeschaffung.

Erstaussattung bezeichnet den Zustand, wie er sich bei dem erstmaligen Bezug einer Wohnung bzw. der Gründung eines neuen Hausstandes darstellt.

Dieser Zustand liegt beispielsweise vor, bei Auszug von Jugendlichen aus der elterlichen Wohnung, nach einem Wohnungsbrand, einer Erstanmietung einer Wohnung nach einem Haftaufenthalt oder nach einer Trennung von (Ehe-) Partnern.

Bei einer Erstaussattung für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist im Vorfeld zu prüfen, ob eine Zustimmung gemäß § 22 Abs. 5 SGB II vorliegt oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.

2. Pauschale

Festlegung der Pauschalen nach der Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

1 – Personenhaushalt	970 €
2 – Personenhaushalt	+ 230 €
Kind 0 – 6 Jahre	+ 160 €
Kind 6 – 25 Jahre	+ 170 €

Bei einem 1 – Personenhaushalt erhöht sich der Grundbetrag von 860 € auf 970 €.
Bei einem 2 – Personenhaushalt erhöht sich der Grundbetrag von 990 € auf 1200 €.

Gehören Kinder zur Bedarfsgemeinschaft, kann je nach Alter ein Betrag von 160 € bzw. 170 € hinzugerechnet werden.

Im Falle einer Trennung von (Ehe-) Partnern werden als Erstausrüstung maximal 495 € gewährt, da vorrangig eine Gütertrennung vorzunehmen ist. Vom Antragsteller ist eine Auflistung über die vorhandenen bzw. zu beschaffenden Gegenstände abzufordern.

3. Inhalte der Pauschale

Differenzierte Darstellung des Inhaltes der Pauschalbeträge:

1 – Personenhaushalt :	2 – türiger Kleiderschrank	54,60 €
	Einzelbett incl. Matratze u. Lattenrost	124,20 €
	Bettgarnitur	25,00 €
	Sitzgelegenheit Wohnzimmer	135,60 €
	Wohnzimmerschrank	85,80 €
	Couchtisch	24,20 €
	Küchentisch	14,80 €
	Zwei Küchenstühle	13,20 €
	Küchenutensilien	34,00 €
	Küchenoberschrank	22,50 €
	Küchenunterschrank	34,00 €
	Spüle, Traps, Mischbatterie	67,25 €
	Herd (Elektro)	93,60 €
	Kühlschrank	75,60 €
	Waschmaschine	105,80 €
	Haushaltsgegenstände (Staubsauger, Putzutensilien)	30,55 €
	Handtücher, Waschlappen	6,30 €
Lampen, Rollos	23,00 €	
2 – Personenhaushalt :	4 – türiger Kleiderschrank (Diff. zu 2 – türiger Kleiderschrank)	71,00 €
	Doppelbett incl. Matratze u. Lattenrost (Diff. zu Einzelbett)	122,80 €
	Bettgarnitur	25,00 €
	Erweiterung der Küchenutensilien, Handtücher, Waschlappen	11,20 €
Kind 0 – 6 Jahre:	2 – türiger Kleiderschrank	54,60 €
	Kinderbett incl. Matratze u. Lattenrost	62,83 €
	Bettgarnitur	19,00 €
	Kinderstuhl	12,50 €
	Erweiterung der Küchenutensilien, Handtücher, Waschlappen	11,07 €
Kind 6 – 25 Jahre:	2 – türiger Kleiderschrank	54,60 €
	Liege	60,40 €
	Bettgarnitur	25,00 €

Schreibtisch	14,80 €
Stuhl	6,60 €
Erweiterung der Küchenutensilien, Handtücher, Waschlappen	8,60 €

4. Abweichen von der Pauschalierung

Eine Erstausrüstung kann auch vorliegen, wenn nur ein Teil der Einrichtung neu beschafft werden muss und die Gegenstände noch nie vorhanden waren. In diesem Fall ist eine konkrete Einzelfallprüfung unter Einbeziehung des Außendienstes notwendig und aktenkundig zu machen.

Grundlage für die Bedarfsberechnung bildet dann die detaillierte Aufstellung der Einrichtungsgegenstände unter Punkt 3 dieser Richtlinie. Die Berechnung erfolgt anhand der tatsächlich benötigten Einrichtungsgegenstände und nicht pauschal.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen zur Erstausrüstung Wohnung der Richtlinie 2/2008 vom 01.04.2013 außer Kraft. Die Regelungen für die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt bleiben davon unberührt und gelten bis zur Überarbeitung weiter.

gez.

Walker
Landrat



Landkreis
Börde

2. Änderung der Richtlinie 2/2008

über die Gewährung von einmaligen Bedarfen
gemäß § 31 Abs. 1 SGB XII
bzw. nach § 23 Abs. 3 SGB II

Erstausstattung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt

Gültigkeit der Richtlinie: ab 01.12.2016
Veröffentlichung der Richtlinie: 01.12.2016

Ansprechpartner: Fachdienst Soziales
Katja Klommhaus
Fachdienstleiter Dr. Marcus Waselewski
Anschrift: Farsleber Str. 19
39326 Wolmirstedt
Telefon: 03904 / 7240 4151
Telefax: 03904 / 7240 52666
E-Mail: soziales@boerdekreis.de

2. Änderung der Richtlinie 2/2008

Leistungen für die Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII bzw. § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II

Bekleidung

Ein Anspruch auf Erstaussstattung für Bekleidung kommt (neben den Ereignissen Schwangerschaft und Geburt) nur dann in Betracht, wenn ein Gesamtverlust der Bekleidung (z.B. nach einem Wohnungsbrand) vorliegt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände (ggf. bei leistungsberechtigten Antragstellern mit Fluchthintergrund oder bei Unbrauchbarkeit der Kleidung aufgrund extremer Gewichtsveränderung im Krankheitsfall) ein neuer Bedarf besteht.

Die Pauschale für die Bekleidungserstaussstattung beträgt 135,- Euro. Für die Höhe der Pauschale besteht keine Differenzierung nach Alter des Leistungsberechtigten oder Datum (bzw. der Jahreszeit) der Antragstellung.

Die Pauschale umfasst:

- Jacke
- Hose/ Kleid/ Rock
- Bluse/ Hemd/ T-Shirt
- Pullover
- Top/ Unterhemd
- Nachthemd/ Schlafanzug
- BH
- Unterhose
- Socken
- Schuhe
- Mütze/ Schal/ Handschuhe (jahreszeitenbedingt)

Schwangerschaft

Leistungen für die Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt werden nicht von Amts wegen, sondern nur auf gesonderten Antrag gewährt (schriftlich oder zur Niederschrift).

Umfang der Leistung

Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt die Leistung grundsätzlich als Pauschale und stets in Form einer Beihilfe:

Für die **Schwangerschaftsbekleidung** wird eine pauschale Beihilfe in Höhe von 120,- Euro ab dem vierten Schwangerschaftsmonat gewährt. Es erfolgt keine Differenzierung dahingehend, ob die Umstandsbekleidung im Sommer oder Winter benötigt wird oder ob es sich um eine Mehrlingsgeburt handelt.

Die Pauschale umfasst:

- Still- BHs
- Unterhosen
- Umstandsblusen/ -shirt/ -pullover
- Umstandshosen oder -rock
- Jacke

Geburt

Für die **Säuglingserstausstattung** wird eine pauschale Beihilfe in Höhe von 340,- Euro gewährt und deckt sämtliche geburtsbedingten Bedarfe ab, wie z.B. Babybekleidung, Kinderwagen, Kinderbett, Pflege- und Hygieneartikel.

Die Pauschale wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Der erste Teilbetrag in Höhe von 240,- Euro ist ca. acht Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und der zweite Teilbetrag in Höhe von 100,- Euro nach der Geburt (nach Vorlage der Geburtsurkunde) zu gewähren.

Die Pauschale umfasst:

- 1 Kinderwagen, kombiniert (gebraucht)
- 1 Wickelauflage
- 1 Kinderbett mit Matratze
- 1 Oberbett und Kissen
- 1 Babybettwäsche
- 1 Babyschlafsack
- 5 Bodys
- 5 Strampler
- 5 Erstlingssöckchen
- 2 Baumwollmützen
- 2 Schlafanzüge
- 6 Pullis, Shirt oder Jäckchen
- 1 Fäustlinge
- 1 Babyoverall oder dicke Jacke
- Hygiene- und Pflegeartikel

Es erfolgt eine Kürzung der Pauschale auf 140,- Euro, wenn sich in der Bedarfsgemeinschaft ein weiteres Kind im Alter von unter zwei Jahren befindet.

Erklärung:

Liegen zwischen den Geburten zweier Kinder ein Zeitraum von weniger als 3 Jahren, kann davon ausgegangen werden, dass Schwangerschafts- und Säuglingserstausstattung noch in Teilen vorhanden sind und wieder verwendet werden können. Es ist zu prüfen, ob die beantragten Gegenstände noch von der früheren Geburt (Schwangerschaftsbekleidung) oder von den älteren Geschwistern (Säuglingserstausstattung) vorhanden sind bzw. ob das zuvor

geborene Kind altersbedingt nicht mehr zwingend auf die oben aufgeführten Gegenstände angewiesen ist. Hierzu sind die Antragsteller zu befragen und eine schriftliche Erklärung zu verlangen (Mitwirkungsschreiben).

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen für die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt vom 28.12.2007 außer Kraft.

gez.

Walker
Landrat